

STATUT DES OÖ. LANDESMUSIKSCHULWERKES

(Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 4. Juli 1977,
11. Februar 1980, 4. November 1996 und 11. August 2014)

I. ABSCHNITT

§ 1

Organisation

- (1) Das Oö. Landesmusikschulwerk (§ 1 Abs. 1 des Oö. Musikschulgesetzes, nachfolgend als „Gesetz“ bezeichnet, ist eine Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung (§ 2 des Gesetzes).
- (2) Die Geschäfte des Oö. Landesmusikschulwerkes sind von derjenigen Organisationseinheit des Amtes der Oö. Landesregierung wahrzunehmen, der diese Aufgaben nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung zukommen.
- (3) Die im Abs. 2 bezeichnete Organisationseinheit ist auch Geschäftsstelle des Musikschulbeirates (§ 13 des Gesetzes).

§ 2

Landesmusikschulen

- (1) Die Landesmusikschulen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) sind als Außenstellen eingerichtete Untergliederungen der Organisationseinheit „Oö. Landesmusikschulwerk“.
- (2) Zweigstellen von Landesmusikschulen (§ 2 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes) nehmen Aufgaben der Landesmusikschulen in örtlicher Umgebung der Landesmusikschulen wahr.

§ 3

Fachliche Leitung

- (1) Die unmittelbare fachliche Leitung des Oö. Landesmusikschulwerkes obliegt der Direktorin/dem Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).
- (2) Zur fachlichen Leitung des Oö. Landesmusikschulwerkes gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Koordinierung der Landesmusikschulen sowie die fachliche Aufsicht über die Landesmusikschulen;
 2. die Festlegung der Unterrichtsfächer gem. § 4 Abs. 1, 4 und 5 des Statuts;
 3. die Kontrolle der Voraussetzungen für die Förderung von Musikschulen der Gemeinden (§ 9 Z. 8 des Gesetzes);
 4. die Weiterentwicklung der Musikschulpädagogik;

5. die regelmäßige Abhaltung von Tagungen mit den Direktorinnen/Direktoren der Landesmusikschulen und der geförderten Musikschulen der Gemeinden;
 6. Initiativen und Maßnahmen zur Fortbildung der Lehrpersonen an Landesmusikschulen und geförderten Musikschulen der Gemeinden;
 7. Initiativen und Maßnahmen zur Begabtenförderung an Landesmusikschulen und geförderten Musikschulen der Gemeinden;
 8. die Erstellung einer Jahresstatistik über jedes Schuljahr der Landesmusikschulen und geförderten Musikschulen der Gemeinden.
- (3) Die Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleiter (§ 7 des Gesetzes) unterstützen die Direktorin/den Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes bei der fachlichen Leitung ihrer/seiner Fachgruppe.

Für folgende Fachgruppen können Leiterinnen/Leiter bestellt werden:

1. Stimme
2. Elementare Musikpädagogik
3. Tanz und Bewegung
4. Streichinstrumente
5. Zupfinstrumente
6. Tasteninstrumente
7. Holzblasinstrumente: Rohrblattinstrumente
8. Holzblasinstrumente: Flöten
9. Blechblasinstrumente
10. Schlaginstrumente
11. Jazz.Pop.Rock
12. Volksmusik

Ist für eine Fachgruppe keine eigene Leitung bestellt, sind die betreffenden Aufgaben von der Direktorin/vom Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes mit wahrzunehmen. Bei größeren Fachgruppen und bei Fachgruppen, die mehrere Bereiche beinhalten, können von der Direktorin/vom Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes zusätzlich Fachbeiräte eingesetzt werden.

- (4) Die Leitung des örtlichen Unterrichtsbetriebes an einer Landesmusikschule einschließlich des Unterrichtsbetriebes an der ihr zugeordneten Zweigstellen obliegt einer dafür geeigneten und zur Musikschuldirektorin/zum Musikschuldirektor bestellten Lehrperson. Mit der Vertretung der Musikschuldirektorin/des Musikschuldirektors ist, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, die dienstälteste vollbeschäftigte Lehrperson dieser Schule aus der höchsten Entlohnungsgruppe betraut.
- (5) Die Direktorin/der Direktor einer Landesmusikschule ist verpflichtet, der Direktorin/dem Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes insbesondere folgende Berichte und Meldungen zu übermitteln:
1. rechtzeitige Ankündigungen von Übungsabenden, Prüfungen, Vortragsstunden und Konzerten, die im Rahmen einer Landesmusikschule durchgeführt werden;
 2. Bekanntgabe bzw. Übermittlung von Terminen und Protokollen von Lehrerkonferenzen;

3. Übermittlung des Schuljahresberichts über das abgelaufene Schuljahr bis zum 15. Juli des laufenden Jahres.

Darüber hinaus sind von den Musikschulen die Eingaben in das Musikschul-EDV-Programm (Stundenplan, Schülerzuteilung, Schulgeldvorschreibung, ...) so vorzunehmen, dass die Daten stets auf aktuellem Stand sind.

II. ABSCHNITT

Unterrichtsbetrieb

§ 4

Unterrichtsfächer

- (1) Jede Landesmusikschule bietet ein Bündel an Fächern aus folgenden Bereichen an, soweit ein Bedarf hierfür gegeben ist.

a) Hauptfächer

1. Gesang und Chorerziehung
2. Elementare Musikpädagogik
3. Streichinstrumente
4. Zupfinstrumente
5. Tasteninstrumente
6. Holzblasinstrumente
7. Blechblasinstrumente
8. Schlaginstrumente
9. Musikkunde und Ensembleleitung
10. Tanz und Bewegung
11. Jazz- und Populärmusik
12. Volksmusik

b) Ergänzungsfächer

1. Musikkunde
 2. Gehörbildung
 3. Ensemblespiel
 4. Chor
 5. Orchester
- (2) Die Hauptfächer (Unterrichtsfächer gem. Abs. 1 lit. a) des Statuts) werden im Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht geführt.
 - (3) In Ergänzung zu den Hauptfächern sind von den Schülerinnen und Schülern Ergänzungsfächer (Unterrichtsfächer gem. Abs. 1 lit. b) des Statuts) im Gruppenunterricht zu besuchen.
 - (4) Bei Bedarf können an einzelnen Landesmusikschulen weitere Unterrichtsfächer im Rahmen des § 3 des Oö. Musikschulgesetzes geführt werden.

- (5) Zweigstellen von Landesmusikschulen dienen vor allem dem Schwerpunktunterricht. Die an Zweigstellen zu führenden Unterrichtsfächer sind mit den personellen Möglichkeiten der Landesmusikschule abzustimmen.

§ 5

Lehrplan und Unterrichtsmethode

- (1) Der Unterricht ist nach dem Lehrplan für die Oö. Landesmusikschulen (Anlage 1 des Statuts) zu erteilen.
- (2) In der Wahl der Unterrichtsmethode besteht für die Lehrpersonen größtmögliche Freiheit. Die gewählte Methode muss aber der Schülerin/dem Schüler und dem zu vermittelnden Bildungsgut gerecht werden.

§ 6

Studienplan

- (1) Der Studienplan regelt die Dauer und den Inhalt der einzelnen Lernabschnitte der Schülerin/des Schülers. Er gliedert sich in folgende Leistungsstufen:
1. Elementarstufe
 2. Unterstufe
 3. Mittelstufe
 4. Oberstufe
- (2) Nähere Bestimmungen sind im Lehrplan für die Oö. Landesmusikschulen enthalten.

§ 7

Leitung einer Landesmusikschule

Die Leitung einer Landesmusikschule einschließlich allfälliger Zweigstellen obliegt der Musikschuldirektorin/dem Musikschuldirektor.

Zu ihrem/seinem Aufgabenbereich zählen insbesondere:

1. die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts;
2. die Beratung der Eltern;
3. das Abhalten von Sprechstunden und Elterninformationsveranstaltungen;
4. die Entscheidung über die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers;
5. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler unter Einbindung der betroffenen Lehrperson;
6. die Durchführung von schuleigenen Übungsabenden, Vortragsstunden und Konzerten;
7. die Entscheidung über den Übertritt einer Schülerin/eines Schülers in eine andere Klasse;
8. die Entscheidung über die Abhaltung einer Kontrollprüfung;
9. das Setzen von Maßnahmen gem. § 20 Abs. 2 des Statuts;
10. die Befreiung einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht in einem Ergänzungsfach;
11. das Ausstellen von Schulnachrichten, Jahresausweisen, Zeugnissen und Urkunden;
12. die Behandlung von Ansuchen um Schulgelderlassung, -ermäßigung;

§ 8

Lehrperson

- (1) Die Lehrperson ist verantwortlich für einen zeitgemäßen, den Menschen in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden Musikunterricht. Außer auf die mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen ist besonderer Wert auf die Freude am aktiven Musizieren zu legen, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrperson gehören insbesondere:
 1. die Einhaltung der Unterrichtsstunden;
 2. das Nachholen von verschobenen Unterrichtsstunden nach Vereinbarung;
 3. die umgehende Kontaktaufnahme mit den Eltern bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers;
 4. die umgehende Meldung an die Musikschuldirektorin/den Musikschuldirektor bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht;
 5. die umgehende Meldung an die Musikschuldirektorin/den Musikschuldirektor bei Verstößen von Schülerinnen/Schülern gegen die Schulordnung;
 6. die regelmäßige Kontaktpflege mit den Eltern von minderjährigen Schülerinnen/Schülern;
 7. Schülerinnen/Schüler mit nicht entsprechendem Lernerfolg zur Ablegung einer Kontrollprüfung vorzuschlagen;
 8. die Teilnahme an Prüfungen;
 9. Stellungnahmen zu Ansuchen von Schülerinnen/Schülern betreffend Befreiung von einem Ergänzungsfach, Schulgelderlassung und dergleichen;
 10. das laufende Führen der Schulschriften (Klassenkataloge);
 11. die Teilnahme an Lehrerkonferenzen, bei Bedarf auch außerhalb der Stammschule;
 12. die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen;
 13. Vorschläge für die Anschaffung von Lehr- und Lernbehelfen aller Art an die Musikschuldirektorin/den Musikschuldirektor;
 14. die Mitwirkung an schuleigenen Veranstaltungen (Konzerte, Vortragsstunden, Übungsabende etc.) bei Bedarf;
 15. im jeweiligen Fachbereich nach Möglichkeit auch die Mitwirkung in außerschulischen kulturellen Einrichtungen und Organisationen;

§ 9

Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz setzt sich aus der Gesamtheit der an einer Landesmusikschule und gegebenenfalls deren Zweigstellen haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrpersonen zusammen. Den Vorsitz in der Lehrerkonferenz führt die Musikschuldirektorin/der Musikschuldirektor.
- (2) Die Lehrerkonferenz ist mindestens zweimal pro Schuljahr von der Musikschuldirektorin/dem Musikschuldirektor einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der an der jeweiligen Landesmusikschule samt Zweigstellen tätigen Lehrpersonen dies verlangt.
- (3) Die Lehrerkonferenz berät über alle die Musikschule betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiet der Pädagogik.
- (4) Über die Sitzung der Lehrerkonferenz ist ein Protokoll zu führen, das allen an der jeweiligen Landesmusikschule tätigen Lehrpersonen zur Verfügung zu stellen ist.

§ 10

Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers ist, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse an der Landesmusikschule eine Aufnahme zulassen.
- (2) Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers in eine Landesmusikschule erfolgt durch Einschreibung (Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages) und nachfolgender Zuteilung.
- (3) Das Aufnahmealter für die einzelnen Fächer ist im Lehrplan für die Oö. Landesmusikschulen geregelt.
- (4) Bei einer minderjährigen Schülerin/einem minderjährigen Schüler ist das Ansuchen um Aufnahme von der/dem Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- (5) Die Aufnahme in ein Hauptfach erfolgt zunächst probeweise für ein Jahr.
- (6) Eine Schülerin/ein Schüler, der/dem vor dem Eintritt in eine Landesmusikschule bereits Instrumental- bzw. Gesangsunterricht erteilt wurde, und die/der sich im Spiel auf dem Instrument eine gewisse Fertigkeit erworben hat, kann nach einem Vorspiel bzw. durch Vorlage einer fachlich entsprechenden Urkunde/Bestätigung in eine höhere Leistungsstufe (§ 6 Abs. 1) eingereiht werden.

§ 11

Schulgeld

Schülerinnen und Schüler haben als Entgelt für die Ausbildung einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Landesmusikschule zu leisten (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes). Die näheren Bestimmungen dazu sind in der Schulgeldordnung des Oö. Landesmusikschulwerkes (Anlage 2 zum Statut) geregelt.

§ 12

Wahl einer Lehrperson

- (1) Bei der Einschreibung in die Landesmusikschule kann der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Klasse (Lehrperson) auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Ein Übertritt in eine andere Klasse bedarf der Zustimmung der Musikschuldirektorin/des Musikschuldirektors. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn es die personellen Möglichkeiten zulassen.

§ 13

Versäumte Unterrichtsstunden

- (1) Eine Schülerin/ein Schüler ist verpflichtet, die Lehrperson oder die Musikschule rechtzeitig zu verständigen, wenn sie/er an einer vereinbarten Unterrichtsstunde nicht teilnehmen kann. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern hat dies die/der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.
- (2) Versäumt eine Schülerin/ein Schüler wegen Erkrankung oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Berufsschulbesuch) pro Schuljahr mindestens vier Wochen den Unterricht, ist der entsprechende Schulgeldanteil auf Ansuchen und bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen gutzuschreiben oder zurückzuerstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Lehrperson den Unterricht nicht erteilen kann.
- (3) Bei Ausfall einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten übernimmt die Landesmusikschule weder die Aufsicht noch eine eventuelle Haftung im Zusammenhang mit der Musikschülerin/dem Musikschüler. Diese Regelung ist auch für die Zeit vor und nach dem Musikunterricht gültig.

§ 14

Austritt

- (1) Eine Schülerin/ein Schüler kann aus der Musikschule austreten, wenn vorher eine schriftliche Austrittserklärung bei der Musikschuldirektorin/dem Musikschuldirektor eingebracht wird. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ist die Austrittserklärung von der Erziehungsberechtigten/vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- (2) Erfolgt ein Austritt aus der Musikschule während eines Semesters, so wird der betreffende Anteil des Schulgeldes im Regelfall nicht rückerstattet.
- (3) Erfolgt ein Austritt aus der Musikschule während eines Semesters aufgrund eines nachgewiesenen Wohnortwechsels oder aufgrund einer ärztlich bestätigten Erkrankung, die mehr als einen Monat dauert, so wird der entsprechende Anteil des Schulgeldes auf Ansuchen rückerstattet. Über eine etwaige Rückerstattung des entsprechenden Anteils des Schulgeldes bei einem Austritt während des Semesters aus sonstigen wichtigen Gründen entscheidet die Direktorin/der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes.

§ 15

Unterrichtszeit

- (1) Eine Unterrichtseinheit beträgt sowohl im Hauptfach als auch im Ergänzungsfach in der Regel wöchentlich 50 Minuten. Im Sinne flexibler Unterrichtsgestaltung erhält die Schülerin/der Schüler bedarfsgerecht eine entsprechend kürzere oder längere Unterrichtszeit.
- (2) Der Stundenplan ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Schülerin/dem Schüler, bei Minderjährigen mit der/dem Erziehungsberechtigten festzulegen.

§ 16

Jahresausweis und Zeugnis

- (1) Zum Ende des Sommersemesters wird der Schülerin/dem Schüler ein Jahresausweis mit der Benotung des Schuljahres ausgestellt.
- (2) Auf Verlangen ist der Schülerin/dem Schüler zum Ende des Schuljahres oder beim Austritt aus der Musikschule ein Zeugnis mit Benotung auszustellen.
- (3) Nach Absolvierung der Oberstufe ist der Schülerin/dem Schüler auf Verlangen ein Abschlusszeugnis mit Benotung auszustellen.

§ 17

Kontrollprüfung

Eine Schülerin/ein Schüler mit nicht genügendem Unterrichtserfolg hat sich auf Antrag ihrer/seiner Lehrperson einer Kontrollprüfung zu unterziehen.

§ 18

Übertrittsprüfungen

- (1) Das Verbleiben einer Schülerin/eines Schülers an einer Landesmusikschule hängt vom Lernfortschritt ab und setzt hierfür mindestens die Benotung „genügend“ voraus.
- (2) Jede Schülerin/jeder Schüler hat sich nach einer drei- bis vierjährigen Lernzeit im Hauptfach einer Übertrittsprüfung in die nächsthöhere Leistungsstufe (§ 6 Abs. 1 des Statuts) zu unterziehen.
- (3) Die Schülerin/der Schüler hat im Rahmen der Übertrittsprüfung die der Leistungsstufe entsprechenden musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen.
- (4) Die näheren Bestimmungen dazu sind in der Prüfungsordnung der Oö. Landesmusikschulen (Anlage 3 des Statuts) enthalten.

§ 19

Benotung

- (1) Bei der Erstellung der Jahresausweise und Zeugnisse ist folgende Notenskala zur Beurteilung der Leistungen der Schülerin/des Schülers anzuwenden:

Sehr Gut
Gut
Befriedigend
Genügend
Nicht genügend

Die Übertrittsprüfungen bzw. Abschlussprüfungen werden wie folgt bewertet:

mit Ausgezeichnetem Erfolg bestanden
mit Sehr gutem Erfolg bestanden
mit Gutem Erfolg bestanden
mit Erfolg bestanden
Nicht bestanden

- (2) Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in § 19 Abs. 1 des Statuts angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden.

§ 20

Schulordnung

- (1) Jeder Schülerin/jedem Schüler ist bei der Aufnahme die Schulordnung zu übergeben.
- (2) Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch die Schülerin/den Schüler können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
1. mündliche Rüge durch die Lehrperson;
 2. mündliche Ermahnung durch die Musikschuldirektorin/den Musikschuldirektor mit gleichzeitiger schriftlicher Verständigung der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern;
 3. Androhung des Ausschlusses von der Landesmusikschule durch die Musikschuldirektorin/den Musikschuldirektor;
 4. Ausschluss von der Landesmusikschule durch die Musikschuldirektorin/den Musikschuldirektor.

§ 21

Ferien

Die Ferien und schulfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Pflichtschulen in Oberösterreich geltenden Bestimmungen.

III. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 22

Dieses Statut sowie seine Änderungen und Ergänzungen werden von der Oö. Landesregierung beschlossen.

Die Änderung tritt mit Beginn des Schuljahres 2014/15 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Josef Pühringer

Landeshauptmann